

# Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG

Juli 2019

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN - TRANSPORT

AG= Auftraggeber  
AN= Auftragnehmer  
AB= Auftragsbestätigung  
AGB= Allgemeine Geschäftsbedingungen unter ([www.rachbauer.at](http://www.rachbauer.at))  
AGB-T= Abteilungsbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport

### **Pkt. 1: GELTUNGSBEREICH**

Allen Angeboten / Aufträgen liegen diese AGB-T zugrunde. Mit Auftragserteilung (bis max. 24,0h danach) bestätigt der AG in Kenntnis dieser AGB-T zu sein und erkennt diese ausdrücklich an und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen des AG gilt jedenfalls als Zustimmung. Diese AGB-T gelten auch dann, wenn sie in der AB des Transporteurs dem AG erstmals zur Kenntnis gebracht werden. Die AGB-T gelten im nationalen und internationalen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, der für Unternehmer oder Nichtunternehmer von Transporteuren ausgeführt wird, die Mitglieder des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe sind (Kleintransportunternehmer und konzessionierte Transportunternehmer im folgenden Transporteure genannt) für alle sonstigen Verrichtungen der Transportunternehmer, die nicht in den Bestimmungen der CMR geregelt sind. Die AGB-T gehen allen Handelsbräuchen vor.

Gesetzliche Bestimmungen zwingender Natur schränken den Wirkungskreis der AGB-T sinngemäß ein.

### **Pkt. 2: FRACHTPREISE / ANGEBOTSGRUNDLAGE:**

Angebotsgültigkeit solange Transportkapazitäten frei sind – Preise 3 Monate ab Angebotsdatum.

Unsere Frachtpreise sind all in Preise Netto, berechnet auf der kürzesten möglichen Fahrstrecke jedoch excl. VLM (verkehrslenkende - Maßnahmen) die Infolge einer anderen als der beantragten Route kurzfristig infolge baulicher Veränderung (Baustellen, etc.) oder statischer Vorgaben durch die Behörde nicht befahren werden kann, sowie Polizei, Transportbegleitung BF4 / BF3+ (Polizeiersatz), Zollspsen und Begleitscheine / Carnet-TIR Abfertigung. Als Grundlage gelten die vom AG angegebenen Daten wie Art der Ware, Abmaß und Gewicht etc. Für Abweichungen und deren Folgen haftet der AG. In den Frachtangeboten wird immer die kürzeste mögliche Transportstrecke angeboten. Sollte aus Gründen wie (Straßensperre, Umleitungen, etc. ...) sprich höherer Gewalt ein Transport zum vereinbarten Zeitraum NICHT möglich sein, so behält sich der AN vor, die Mehrkosten für die Ausweichstrecke dem AG und deren Zusatzkosten (Mehrkosten Begleitung, Mehrkosten Genehmigung, ... usw.) in Rechnung zu stellen. Frachtanfrage ohne genaue Adresse werden immer als normale Zustellung berechnet (ohne Probleme zufahrbar; keine Bergzustelladressen; usw.) Solche Ausnahmezustelladressen müssen eventuell vorher besichtigt werden. Diese Kosten werden ebenso an den AG weiterverrechnet wie die dadurch entstehenden Mehrstunden die dem AN dadurch anfallen.

### **Pkt. 3: BE- UND ENTLADUNG DER GÜTER:**

Die Güter sind vom AG, dem Absender bzw. dem Empfänger zu be- bzw. zu entladen. Bei Mitarbeit von Fahrerpersonal, Hilfspersonal sprich Erfüllungsgehilfen oder des Subfrächters oder dessen Fahrer oder Hilfspersonal sprich Erfüllungsgehilfen bei der Be- oder Entladung, haften diese Personen als Erfüllungsgehilfen des AG oder des Absenders. Wird jedoch mit dem Transporteur spätestens vor Beginn der Be- oder Entladung ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass der Transporteur für die Be- u. Entladung verantwortlich sein soll, so haftet der Transporteur für die ordnungsgemäße Verladung lt. CMR und kann dafür ein gesondertes Entgelt berechnen. Vereinbarungen über die Be- oder Entladepflicht mit dem Fahrer, dem Subfrächter oder sonstigem Fahr- oder Begleitpersonal binden den Transporteur nicht. Für etwaige Schaeden die während der Be- oder Entladung entstehen (z.B.: Motorschaden bei einem Bagger, ...) haftet der AG – Haftbarhaltung an die ausführenden Person (Fahrpersonal) sprich an den AN ist ausgeschlossen. Ebenso haftet der Absender bez. einer eventuell falsch verladenen Ware – hier trifft den Fahrer sprich dem AN keine Schuld.

### **Pkt. 4: STANDGELDREGELUNG innerhalb EINES WERKTAGES**

Be- und Entladungsdauer innerhalb eines Werktages ist wie folgt festgelegt und unterscheidet sich nach Art des Lastkraftfahrzeuges bzw. Ladungsgewicht des Ladegutes. Die Standkosten werden zzgl. zum Frachtpreis in Rechnung gestellt. Preisangaben sind € Nettopreise. Weiters werden sämtliche durch lange Verzögerung anfallende Nebenkosten (z.B.: Begleitkosten bei Folgeauftrag, Stehzeit Begleitfahrzeug, Stehzeit Polizeikosten, usw.) nach Erhalt der Kostenaufstellung an den AN belastet. Als Grundlage gelten die am CMR bestätigten Zeiten:

Be- od. Entladezeit in Stunden	Ladungsgewicht bis 24,0 to	Ladungsgewicht 24,1 - 35,0 to	Ladungsgewicht 35,1 - 45,0 to
0,0-2,0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2,0-2,5	40,00 €	50,00 €	60,00 €
2,5-3,0	80,00 €	100,00 €	120,00 €
3,0-3,5	120,00 €	160,00 €	200,00 €
3,5-4,0	200,00 €	250,00 €	300,00 €
4,0-5,0	400,00 €	460,00 €	520,00 €
5,0-7,0	700,00 €	800,00 €	900,00 €
7,0-10,0	950,00 €	1 050,00 €	1 150,00 €

### **Pkt. 5: STANDGELDREGELUNG AB DEM 2.TAG**

Wurde eine Ware bereits geladen und befindet sich auf dem Weg zum Empfänger, kann es durch höhere Gewalt (Schnee, Überschwemmung, Unwetter, ...) (oder auch anderen Gründen wo den AN keine Schuld trifft) zu einem zwingenden Transportstopp kommen. Dazu erlauben wir uns diese Tagestransportpauschalpreise (Ausfallkosten) in Rechnung zu stellen. Sämtliche zusätzlichen Ausfallkosten (z.B.: Begleitkosten, Wochenendzuschläge, ...) werden gesondert nach Erhalt an den AG ebenfalls nachverrechnet.

Standgeld	Ladungsgewicht	Ladungsgewicht	Ladungsgewicht
pro Folgetag	bis 24,0 to	24,1 - 35,0 to	35,1 - 45,0 to
Pauschal	950,00 €	1 050,00 €	1 150,00 €

### **Pkt. 6: STORNIERUNG DES TRANSPORTAUFTRAGES:**

0-24 Stunden ab Auftragsbestätigung 0,00€  
ab 24 Stunden ab Auftragsbestätigung 50% des Angebotspreises zzgl. aller Nebenkosten (ohne Straßenmauten)  
ab 48 Stunden vor Transporttermin (Tag) 100% des Angebotspreises zzgl. aller Nebenkosten (ohne Straßenmauten)

### **Pkt. 7: LADE- UND ABLIEFERFRIST, LIEFERFRISTEN:**

Lade- und Ablieferfristen sowie Lieferfristen sind – jedoch ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern - immer unverbindlich. Sollte die Be- oder Entladung oder die Ablieferung zu bestimmten Zeiten erfolgen müssen, ist dies mit dem Transporteur unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine verspätete Be- oder Entladung oder Ablieferung nicht akzeptiert wird, schriftlich nachweislich zu vereinbaren. Lediglich die Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten oder Lieferfristen reicht dazu nicht aus.

Wird eine vereinbarte Lade- oder Ablieferfrist überschritten oder der Beginn der Beförderung durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen (wobei Absender und Empfänger dem AG zuzurechnen sind), verzögert, so hat der AG den Stundensatz zu zahlen, der sich aus dem vereinbarten Beförderungsentgelt errechnet und darüber hinaus den dem Transporteur aus der Verzögerung erwachsenen Schaden (z.B. Leerfahrten, Stehzeiten etc.) vollständig zu ersetzen. Änderungen der vereinbarten Be- und Entladefristen oder Lieferfristen stellen eine Änderung des ursprünglich erteilten Auftrages dar. Einmal festgelegte Lade- oder Entladezeiten können nur durch schriftliche Zustimmung des Transporteurs geändert werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Transporteurs stellen solche Änderungen eine Stornierung des Auftrages dar und werden mit 100% der Frachtkosten verrechnet. Lehnt der Empfänger die Annahme der Sendung ab, steht dem Transporteur für die Rückbeförderung gegenüber seinem AG ein angemessenes Entgelt in Höhe der vereinbarten Fracht zu. Davon unberührt bleibt das Recht der Entladung wie in dieser AGB-T geregelt. Transporte können erst nach (falls erforderlich) erhaltener Genehmigungen durchgeführt werden – unabhängig von vorgegebenen Terminen durch den AG. In diesem Fall trifft den AN keine Schuld (keine Kosten).

### **Pkt. 8: ABHOLUNG UND ZUSTELLUNG DER GÜTER:**

Die Güter werden im Rahmen des Beförderungsvertrages vom Transporteur abgeholt und zugestellt. Das Gut gilt als Zugestellt wenn es an der im Auftrag vereinbarten Entladestelle dem Empfänger für die Entladung bereitgestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt endet, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist spätestens die Haftung des Transporteurs. Ist der Empfänger trotz Terminvereinbarung nicht anwesend oder verweigert er grundlos die Übernahme, so tritt ein Ablieferungshindernis ein und der Transporteur ist zur sofortigen Entladung auf Kosten und Gefahr des AG berechtigt. Vereinbarungen des AG mit seinem Vertragspartner aus dem der Warensendung zu Grunde liegenden Vertrag haben für den Transporteur keine Wirkung.

### **Pkt. 9: ÜBERLADUNG:**

Führt der Transporteur die Beladung durch, ist von ihm bei einer drohenden Überladung (Gewicht oder Abmaße) die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der AG dennoch auf die Beladung, kann der Transporteur die Durchführung des gesamten Transportes ablehnen und das Gut auf Gefahr und Kosten des AG wieder entladen. Ausschließlich im Verhältnis mit Unternehmen, nicht jedoch mit Konsumenten, gilt bei Feststellung einer Überladung einer nicht vom Transporteur verladene Sendung, dass der Transporteur vom AG die Abladung des Übergewichtes auf Kosten des AG verlangen kann. Geschieht dies nicht sofort oder wird die Überladung unterwegs festgestellt, so kann der Transporteur das Übergewicht auf Gefahr und Kosten des AG abladen. Der abgeladene Teil wird dem AG zur Verfügung gestellt. Trifft dieser binnen angemessener Frist keine Anweisungen, so kann der Transporteur das Gut auf Gefahr und Kosten des AG einlagern und nach seiner Wahl allenfalls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Verkauf der Güter veranlassen. Der AG haftet bei festgestellter Überladung jedenfalls – auch bei Nichtdurchführung des Transportes - für die gesamte Fracht. Der Transporteur kann dem AG zusätzlich sämtliche insbesondere mit der Überladung, der Einholung und Durchführung der Weisungen und der Entladung entstandenen Auslagen und Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus haftet der AG dem Transporteur für jeden mit der Überladung verbundenen Schaden (für alle anfallenden Strafen: AN, Fahrpersonal, ...).

### **Pkt. 10: PRÜFUNG DES INHALTES DER SENDUNG, FESTSTELLUNG VON ANZAHL UND GEWICHT:**

Der Transporteur ist jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Angaben des AG übereinstimmt und ob die Güter, allenfalls geltenden Sondervorschriften entsprechend, übergeben werden. Stellt sich heraus, dass die Sendung den Angaben des AG nicht entspricht, tritt ein Beförderungshindernis ein. Der AG ist davon zu verständigen. Trifft der AG nicht unverzüglich Maßnahmen zur weiteren ordnungsgemäßen Beförderung, ist der Transporteur zur sofortigen Entladung und Einlagerung auf Kosten und Gefahr des AG berechtigt.

Ist der AG Unternehmer, kann der Transporteur nach seiner Wahl allenfalls auch den Verkauf der Güter nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen. Im Verhältnis zu Konsumenten steht diese Möglichkeit des Verkaufes dem Transporteur nicht zu. Der AG haftet dem Transporteur für alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden.

### **Pkt. 11: LADUNGSSICHERUNG:**

Zur Ladungssicherung werden Spanngurte, Ketten, ... verwendet. Das Verladepersonal hat unsere Fahrer einzuweisen wo und mit wie viel Gurten / Ketten die Ladung zu sichern ist. Der Kunde hat dem Fahrer den Schwerpunkt der zu ladenden Ware genauestens mitzuteilen, bzw. muss der Schwerpunkt markiert sein. Ist beim Auflieger ein Einlagetisch erforderlich, so ist uns kostenlos ein z.B. Kran, Stapler, ... an der Lade oder Entladestelle inkl. Personal zur Verfügung zu stellen, welcher unserem Fahrer behilflich ist.

### **Pkt. 12: SCHUTZ DES LADEGUTES:**

Der AG ist dafür verantwortlich, dass das Transportgut ordnungsgemäß und transportsicher verpackt ist, andernfalls er dem Transporteur für jeden daraus entstandenen Schaden unabhängig von einem Verschulden des AG haftet. Ist die Ware zu schützen besteht die Möglichkeit dies mittels einer Wurfplane zu machen. Wurde dies vorab nicht vereinbart so ist dies im Nachhinein möglich (Kostenpflichtig) – Der Frachtführer ist dann aber nicht verpflichtet eine Plane mitzuführen – falls dieser eine ausreichend große Plane mitführt, ist der Preis für eine Einplanung extra zu vereinbaren. Führt der Frachtführer keine Plane mit so hat diese der Absender zur Verfügung zu stellen – nach der Entladung verbleibt diese Plane beim Empfänger (keine Verpflichtung zur Rückführung). Bei Verwendung einer Wurfplane ist das Verladepersonal verpflichtet dem Fahrer des LKWs beim Einplanen der Ware behilflich zu sein. Es ist darauf zu achten, dass durch die Wurfplane keine Schäden an der Ware entstehen können. Daher verpflichtet sich der Absender / Verladepersonal die Ware mittels Kantenschutz, Folien, oder dergleichen zu schützen. Schäden die durch eine Wurfplane an der Ware entstehen werden NICHT vom Transporteur übernommen. Sollte die Ware unbeschädigt bleiben aber die Wurfplane beschädigt werden, so verpflichtet sich der AG die Kosten für eine Reparatur oder eine eventuelle Neuanschaffung zu 100% zu übernehmen.

### **Pkt. 13: SCHUTZ DES LASTKRAFTFAHRZEUGES:**

Das Lastkraftfahrzeug ist vor Schäden zu schützen. Bei unvorhersehbaren starken Verschmutzungen (z.B.: auslaufendes Öl einer Baumaschine, usw. ) haftet der AG für die Reinigung in Höhe von 100% der Reinigungskosten sowie über 100% der Ausfallsfracht im Zeitraum der Reinigung. Normale Verschmutzungen (Erde, Schotter, ... ) sind kostenfrei und werden durch den AN gereinigt. Weiters ist es untersagt nicht fahrtüchtige Kraftfahrzeuge mittels anderen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel über die Rampen auf den Transportauflieger zu schieben oder zu ziehen – Schäden dadurch gehen zu 100% an den AG.

### **Pkt. 14: BEFÖRDERUNGSPAPIERE:**

Der AG ist, sofern er Unternehmer ist, verpflichtet, dem Transporteur alle Begleitpapiere zu übergeben, die der Transporteur zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt. Der AG haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Eine Überprüfungsfrist des Transporteurs besteht nicht. Der AG ist verpflichtet, dem Transporteur alle Schäden und Kosten, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind, zu ersetzen

### **Pkt. 15: INFORMATIONSPFLICHT DES AG:**

Der AG ist verpflichtet, den Transporteur bei Auftragserteilung über den Inhalt der Sendung genauestens und vollständig zu informieren. Insbesondere ist der Transporteur darüber zu informieren. Der Transporteur ist auch darüber zu informieren, wenn gefährliche Güter Inhalt / Teil der Sendung sind. Die Informationen über das Transportgut sind direkt dem Transporteur und nicht an Fahrer, Subfrächter oder sonstiges Fahr- oder Begleitpersonal zu geben. Verletzt der AG seine diesbezügliche Verpflichtung, haftet er dem Transporteur für alle damit verbundene Kosten und Schäden. Geänderte Informationen über die Warensendung berechtigen den Transporteur zur sofortigen Ablehnung der (weiteren) Durchführung des gesamten Transportes. Wird der Transport nicht oder nicht mehr durchgeführt, bleibt der Frachtsanspruch des Transporteurs in jedem Fall neben allfälligen Schadenersatzforderungen bestehen. Der AG haftet für alle Kosten und Schäden, die aufgrund unrichtiger oder fehlerhafter Beschreibung des Transportgutes entstehen - auch dann, wenn ihn daran kein Verschulden trifft, dies aber in seiner Sphäre liegt.

### **Pkt. 16: VERSPÄTETE ANLIEFERUNG:**

Für eine verspätete Anlieferung die durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B.: Fahrzeitüberschreitung durch Stau, Unfall, Unwetter, etc.) entstehen kann, übernimmt der AN keine Haftung / Kosten.

### **Pkt. 17: VERTRAGSSCHLIESSENDE PARTEIEN:**

Der Beförderungsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Transporteur und dem AG abgeschlossen. Fahrer, Subfrächter oder sonstige den Transport begleitende Personen haben keine Vollmacht, für den Transporteur vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages (auch Zusatzaufträge) sind daher ausschließlich mit dem Transporteur zu vereinbaren. Derartige Auftragsänderungen und sonstige Mitteilungen, die nicht mit dem Transporteur vereinbart werden, sondern an Mitarbeiter des Transporteurs, Subfrächter oder sonstiges Fahr- und Begleitpersonal ergehen, binden den Transporteur daher nicht.

### **Pkt. 18: ARBEITSZEITEN DES AN:**

Unsere Arbeitszeiten sind Montag – Freitag (an Werktagen): 07:00-17:00 Uhr.  
Überstundenzuschläge 50% an Werktagen von Montag – Freitag: 05:00-07:00 und 17:00-20:00 Uhr  
Überstundenzuschläge 100% an Werktagen von Montag – Freitag: 20:00-05:00 Uhr

### **Pkt. 19: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Wenn nichts anderes vereinbart dann gilt folgendes Zahlungsziel als zwingend:  
Zahlbar sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug  
Andere Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher vorheriger Vereinbarung.  
Etwaige Anfallende Mahn- und Inkassospesen werden an den AG verrechnet.

### **Pkt. 20: LADEMittel & GEFAHRGUT:**

Der Transporteur haftet nicht für die ihm übergebenen Lademittel wie zum Beispiel Paletten. Der Transporteur ist jedenfalls nicht verpflichtet für den Tausch oder die Rückführung der ihm übergebenen Lademittel zu sorgen. Der AN / Transporteur ist NICHT ausgerüstet und kann KEIN ADR (Gefahrgut) transportieren. Dem AG ist es daher strengstens untersagt Gefahrgut in jeglicher Art und Weise an den Transporteur zu übergeben.

### **Pkt. 21: HAFTUNG:**

Bei eintretenden Transportschäden haften wir gemäß AÖSp. / Versicherung CMR !

### **Pkt. 22: SONSTIGES:**

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des AG sind auf den gegenständlichen Auftrag nicht anwendbar und verhindern nicht das Zustandekommen dieses Vertrages auch wenn anderes in Auftragsbestätigungen, Auftragsformularen, Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder anderen Formularen oder Schreiben des AG vermerkt ist. Sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen (z.B. Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes oder der CMR) oder sonst unwirksam sein, ist davon nicht der gesamte Vertrag betroffen. In diesem Fall ist nur die jeweils unwirksame Bestimmung unbeachtlich, und ist allenfalls durch die jeweilige zwingende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen. Unsere AGB-A und AGB-T haben auch ohne Unterschrift Gültigkeit.

**BITTE BEACHTEN SIE DASS DIESE AGB-T SPEZIELL AUF UNSERE TRANSPORABTEILUNG ANGEPAST SIND – UNSERE ZUSÄTZLICHEN PUNKTE UNSERER ALLGEMEINEN  
Firmen-AGB FINDEN SIE UNTER  
(www.rachbauer.at)**

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre(n) Anfrage (Auftrag).

Mit freundlichen Grüßen

Rachbauer GmbH & Co.KG.  
Braunauer Straße 39  
A 5204 Straßwalchen

T: +43 6215 8425-0 / F: +43 6215 8513-0 / [www.rachbauer.at](http://www.rachbauer.at) / [info@rachbauer.at](mailto:info@rachbauer.at) / UID-Nr.: ATU52611703 /  
DVR: 0347639/FN: 214261 s / Dienstgeber-Nr.: 100833948 / IBAN: AT70 2040 4000 4076 7121 / BIC: SBGSA2SXXX

